

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 7	Haßfurt, 17.02.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 S. 22-23

## Teil I

### Bekanntmachung des Landratsamts Haßberge zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 vom 16.02.2021

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Haßberge gemäß der §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 6, 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, letztmals geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 2021 und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende Bekanntmachung

- 1) Das Landratsamt Haßberge gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit dem 20.01.2021 (RKI 97,2) durchgängig unterschritten ist.

- 2) Das Landratsamt Haßberge weist darauf hin, dass ab dem 22. Februar 2021 bei einer weiterhin durchgängigen Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen folgende Regelungen gelten:

a) Schulen

Ab 22. Februar 2021 wird in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der in § 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 der 11. BayIfSMV im Einzelnen aufgeführten Förderzentren, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken sowie für die Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV Präsenzunterricht eingeführt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder sonst Wechselunterricht zugelassen (§ 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV). Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten sowie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht.

Die jeweiligen Einrichtungen haben eigenverantwortlich über die zu wählende Unterrichtsart (Präsenz- oder Wechselunterricht) zu entscheiden.

b) Kindertagesbetreuung

Ab 22. Februar 2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines vom StMAS und des StMGP zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans sowie Betreuung in festen Gruppen) zugelassen.

c) Außerschulische Bildung

§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV sieht weiterhin vor, dass Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung grundsätzlich in Präsenzform unterrichtet sind, soweit es sich nicht um Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks handelt, bei denen zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (vgl. 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV).

Ab 22. Februar 2020 können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, auch darüberhinausgehende Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Hinsichtlich Maskenpflicht, Schutzmaßnahmen sowie Schutz- und Hygienekonzepten gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Wird der Inzidenzwert von 100 erneut überschritten, wird das Landratsamt Haßberge dies ebenfalls unverzüglich amtlich bekanntmachen. In diesem Fall entfallen die unter Ziffer 2) getroffenen Regelungen ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Haßfurt, 16.02.2021  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat